



Warum braucht es einen Gesetzesartikel für die gewaltfreie Erziehung?

Kinder und Jugendliche haben Anspruch auf besonderen Schutz ihrer Unversehrtheit und auf Förderung ihrer Entwicklung (Art. 11, BV)

Die Abschaffung des Züchtigungsrechts der Eltern im Jahr 1978 war ein erster Schritt hin zum Schutz der physischen Integrität des Kindes. Die bestehende Rechtsunsicherheit sowie traditionelle Verhaltensmuster führen aber vielerorts dazu, dass die Anwendung von Gewalt gegenüber Kindern in unserer Gesellschaft noch immer vertretbar erscheint.

So bedarf Art. 11 der Bundesverfassung einer Konkretisierung und zwar im Zivilgesetzbuch

(ZGB). Der ZGB-Artikel könnte in etwa so aussehen:

**«Kinder haben ein Recht auf gewaltfreie Erziehung. Körperliche Bestrafungen, seelische Verletzungen und andere entwürdigende Massnahmen sind unzulässig»
(BGB Art. 1631, Abs. 2, Deutschland)**

Der Bundesrat lehnt einen Artikel im ZGB mit der Begründung ab, Kinder unterständen dem Schutz durch das Strafrecht. Das Strafrecht ist aber wirkungslos für weniger gravierende Fälle von Gewaltanwendung.





den: «Das Gesetz fördert nicht nur kritische Einstellungen zur Gewalt, sondern sensibilisiert Eltern obendrein für Gewalt in der Erziehung», schreibt der Strafrechtler Prof. Dr. Kai D. Bussman in seiner Studie (2010). Diese Studie bestätigt, dass das Gewaltniveau seit der Einführung des Gesetzes deutlich gesunken ist.

Eltern dürfen nicht kriminalisiert werden

Manche Eltern befürchten, mit einem Gesetz für gewaltfreie Erziehung könnten ihnen Strafen drohen, falls ihnen einmal die Hand ausrutscht. Doch weder in Deutschland noch in Österreich ist je ein Vater oder eine Mutter wegen eines Klapses bestraft worden. Niemand soll kriminalisiert werden! Deshalb muss das Recht des Kindes auf eine gewaltfreie Erziehung im Zivilgesetz verankert werden und nicht im Strafgesetz.

Die Schweiz muss die UN-Konvention für die Rechte des Kindes umsetzen

Mit der Unterzeichnung der UN-Konvention für die Rechte des Kindes (UN-KRK) 1997 hat sich die Schweiz völkerrechtlich verpflichtet, Kinder vor jeder Form von Misshandlung durch ihre Eltern oder andere Betreuungspersonen zu schützen sowie entsprechende Präventions- und Behandlungsprogramme anzubieten. Dazu gehört ein gesetzlich verankertes Recht auf gewaltfreie Erziehung. Die Schweiz wurde von der Uno bereits zweimal gerügt, weil sie noch keine entsprechenden Schritte unternommen hat.

Ein ZGB-Artikel ermöglicht dem Bund Massnahmen

Ein Artikel für die gewaltfreie Erziehung im ZGB ermöglicht es Bund und Kantonen, Massnahmen zu finanzieren, die das Verbot von Körperstrafen bekannt machen.

Schläge sind kontraproduktiv und schaden der Entwicklung des Kindes

In der Schweiz erhalten Kinder häufig Prügel, sei es aus Überforderung, Hilflosigkeit, aber auch aus Überzeugung. Doch Körperstrafen schaden der Beziehung zwischen Eltern und Kind. Gewalt schwächt das Selbstvertrauen des Kindes und fördert aggressives Verhalten. Sie stört die soziale, intellektuelle und emotionale Entwicklung des Kindes. Das ist weder halt- noch legitimierbar.

Jede körperliche Gewalt ist weder sinnvoll noch zielführend. Für den Moment wird sich das Kind vielleicht – im wahrsten Sinne des Wortes – geschlagen geben, aber langfristig sind Schläge in der Erziehung kontraproduktiv. Sie machen das Kind eher aggressiv, es lernt Gewalt zu akzeptieren und später vielleicht selber anzuwenden.

Hohe Signalwirkung und weniger Gewalt

Ohrfeigen oder Klapse erniedrigen und demütigen ein Kind, sie sind schädlich für seine Entwicklung. Ebenso psychische Grausamkeit. Ein Artikel für das Recht auf gewaltfreie Erziehung hat eine hohe Signalwirkung und führt längerfristig zu einem gesellschaftlichen Sinneswandel; das sieht man in unseren Nachbarländern. In Deutschland etwa hat seit der Einführung des Artikels für eine gewaltfreie Erziehung ein Sinneswandel stattgefunden.

Verein GEWALTFREIE ERZIEHUNG

Geschäftsstelle: Barbara Heuberger | Stauffacherstrasse 175 | 8004 Zürich

E-Mail: verein.gewaltfreie.erziehung@gmail.com | Mobile 079 484 41 08

keine-gewalt-gegen-kinder.ch | keine-gewalt-gegen-kinder.ch/fr | keine-gewalt-gegen-kinder.ch/it